

ZIV Zweirad-Industrie-Verband e.V. | Reinhardtstraße 7 | D-10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Per E-Mail an:
513@bmel.bund.de

9. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Scheliha-Dawid,

Das Bike Nature Movement bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedauert, dass das Gesetzesvorhaben aufgrund der aktuellen bundespolitischen Lage nicht mehr zum Abschluss kommen wird.

Stellungnahme des Bike Nature Movement zur Novellierung des BWaldG

Über 62 Millionen Menschen in Deutschland suchen und finden Erholung im Wald, überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Radfahren ist nach Wandern die zweitbeliebteste Outdooraktivität und Mountainbiken nach Fußball die beliebteste Sportart in Deutschland. Unter den 77 Prozent der Menschen, die in Deutschland Rad fahren, sind 16 Millionen Menschen, die angeben mit dem Mountainbike zu fahren, 4,1 Mio. davon tun dies sogar häufig. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen des Radfahrens und Mountainbikens ist immens. Daher sollte die Erholung im Wald weiterhin einen hohen Stellenwert bei der Novellierung des BWaldG haben. Naturnahe Erholung und Waldschutz gehen beim Radfahren und Mountainbiken im Wald Hand in Hand. Universitäre Studien wie der Jugendreport Natur belegen, dass das Verständnis und die Aktivierung für den Schutz des Ökosystems Wald mit persönlicher Naturerfahrung positiv korreliert. Im Mountainbike-Monitor 2022 – einer Studie mit über 16.000 Befragten – wird "Natur erleben" von den Radfahrenden als wichtigstes Motiv angegeben. Die Erholung im Wald fördert den respektvollen Umgang mit der Natur und das Bewusstsein für den notwendigen Schutz dieses wertvollen Ökosystems.

Zu § 1 BWaldG-E

Die Erholung wird als eigenständige Ökosystemleistung, die es gemeinsam mit dem Wald und seinen weiteren Leistungen zu erhalten und zu schützen gilt, aufgeführt. Wir begrüßen, dass die Gleichrangigkeit der Erholung mit den anderen Funktionen des Waldes bestehen bleibt und mit den o.g. Ausführungen deren Relevanz für das Allgemeinwohl bestätigt wird.

Zu § 14 BWaldG-E

Das Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung ist ein hohes und schützenswertes Gut. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass dieses zur Absicherung im vorliegenden Referentenentwurf analog zu § 59 Absatz 1 BNatSchG als allgemeiner Grundsatz ausgewiesen wird.

Die bisherige Formulierung zum Radfahren im Wald „auf Straßen und Wegen“ bleibt erhalten. Wünschenswert wäre weiterhin eine Vereinheitlichung der Bundesregelung über die Ländergrenzen hinweg, wie es die ursprüngliche Absicht der Arbeitsgruppe WaSEG in ihrem Dokument Impulse und Empfehlungen der Bundesplattform „Wald - Sport, Erholung, Gesundheit“ vom März 2019 war. Dies würde zu der in der Praxis notwendigen Vereinfachung für alle Beteiligten, insbesondere für die Erholungssuchenden führen.

Das Betreten zum Zwecke der Erholung ist gestattet, soweit es natur- und sozialverträglich erfolgt. Insbesondere besteht jedoch in Bezug auf entgeltliche organisierte Veranstaltungen wie bspw. geführte Rad- oder Bergtouren, bei denen Teilnehmende ohnehin vom Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung erfasst sind, Handlungsbedarf eine einfache und praxisnahe Lösung zu finden. Das Betretungsrecht muss auch für Personen gelten, die Touren entgeltlich führen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist beschränkt auf Touren mit einer geringen Teilnehmerzahl, die keine höhere Belastung für das Grundstück erwarten lässt als bei ortsüblicher Frequentierung.

Die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung bzgl. der Haftungsfreistellung für Gefahren aus der Natur, insbesondere auch für unterschiedliche Betretungsarten, inkl. dem Radfahren sowie bei Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen im Wald, hätte für die notwendige Klarstellung und Rechtssicherheit gesorgt. Zusätzlich würden wir anregen auch explizit Mountainbikestrecken mit Einbauten in dieser Aufzählung zu nennen. Diese Formulierung gibt die bereits jetzt schon gültige Rechtslage wieder. Leider führt unserer Erfahrung nach in der Praxis aber häufig die oftmals unterschiedliche Auffassung der Rechtslage dazu, dass der Genehmigungsprozess, beispielweise von Mountainbikestrecken, unnötig erschwert wird. Aus diesem Grund möchten wir anregen, diese im Gesetzgebungsverfahren gewonnene Erkenntnis der Notwendigkeit einer Klarstellung an die zuständigen Behörden der Länder weiterzugeben, damit diese Ihre Mitarbeitenden entsprechend informieren und schulen können. Auch sollte die Chance genutzt werden die Unterlagen der forstlichen Ausbildung dahingehend zu aktualisieren.

Zu § 14a BWaldG-E

Im neuen § 14a, zur „Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald“, können die gewählten Formulierungen zu Wegen und Pfaden, sowie Feinerschließungslinien und weglosen Flächen in der Praxis Fragen nach der Unterscheidbarkeit aufwerfen und damit den Rechtsfrieden gefährden. Überdies besteht keine Notwendigkeit Pfade gesondert zu erwähnen, da diese bereits vom Wegebegriff erfasst werden. Allenfalls würden wir eine Klarstellung dahingehend, dass der Begriff des Weges auch die Pfade beinhaltet, empfehlen, wie es in der Rechtskommentierung seit Jahren vertreten wird.

In Bezug auf die Feinerschließungslinien – unter die auch breite, maschinell gebaute und regelmäßig genutzte Erdwege subsumiert sind – würden die aktuellen Formulierungen dazu führen, dass diese nicht mehr vom Wegebegriff erfasst werden. Gleiches würde auch für Maschinenwege gelten, die i.d.R. stark verdichtet und für die regelmäßig Befahrung mit schweren Forstmaschinen ausgelegt sind. Eine Einschränkung für die Nutzungsgruppe der Radfahrenden ist aus unserer Sicht in diesen Fällen, gerade im Bezug auf die Naturverträglichkeit, nicht nachvollziehbar.

Es ist für die Nutzenden ebenfalls nicht nachvollziehbar und auch Gästen vor Ort kaum vermittelbar, warum Wege, die per Definition unter den Begriff der Feinerschließungslinien fallen, auf denen sich aber bspw. ein sichtbarer und regelmäßig durch den öffentlichen

Verkehr genutzter Weg gebildet hat oder die sich als breite befestigte Erdwege darstellen, nicht mit dem Rad befahren werden dürfen. Zudem würde die Ausweisung von sinnvollen Radrouten durch den Tourismus erschwert werden, was eine Verringerung der Attraktivität des Angebotes zur Folge hätte. Wir haben daher die Befürchtung, dass durch die pauschale Herausnahme von Feinerschließungslinien aus dem Wegebegriff das nutzbare Wegeangebot stark reduziert werden würde, was große Einschränkungen für die Tourismuswirtschaft und die Erholungsnutzung bedeuten würde.

Bezüglich der aktuell vorliegenden Ausführungen zu jagdlichen Einrichtungen haben wir die Befürchtung, dass dies zu unzureichend begründeten Sperrungen von Wegen für Erholungssuchende führen würde. Zudem würde es zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, wenn auch breite und gut ausgebaute Forstwege, die bspw. zu einem Hochsitz oder einer anderen jagdlichen Einrichtung führen, nicht mehr als nutzbare Wege betrachtet werden. Dies ist für den normalen Erholungsnutzenden i.d.R. nicht klar erkennbar. Deswegen würden wir empfehlen auf die Ausführungen zu jagdlichen Einrichtungen zu verzichten. Zudem wird das Betreten jagdlicher Einrichtungen bereits in den Jagdgesetzen geregelt, was unserer Auffassung nach ausreichend ist.

Die für die erstmalige Ausweisung und Markierung von bereits bestehenden Wegen ausreichende Genehmigung der Behörde begrüßen wir, da dies ein praxisnahes sowie in vielen Bundesländern bereits bewährtes Vorgehen ist und grundsätzlich eine Vereinfachung des Prozesses darstellt.

Regelungen sollten für den Erholungssuchenden generell vor Ort nachvollziehbar sein, dies betrifft sowohl das Betretungsrecht im Allgemeinen als auch die Nutzung von digitalen Plattformen und Navigationslösungen.

Wir stehen gern für Ihre Rückfragen sowie einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Golombek
stellv. für die Initiative Bike Nature Movement

